

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

65

Gesetz: GewO § 133 c, HGB § 63, BGB § 616, AnVG § 13

Leitsatz:

Wird für einen Angestellten nach § 13 AnVG von dem Träger der Rentenversicherung eine Kur vorgesehen und bewilligt, so ist während der Kur der Gehaltsfortzahlungsanspruch nach § 133 c GewO, § 63 HGB, § 616 BGB gegeben, auch wenn keine Arbeitsunfähigkeit im medizinischen Sinne vorliegt.

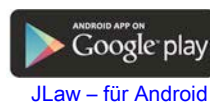
Aktenzeichen: 1 AZR 165/59

Urteil des BAG vom 24. Februar 1961

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 165/59
3 Sa 154/58 Hamburg

65

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. Februar 1961
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1961 durch
den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Dr. Matthias und Neumann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
13. März 1959 - 3 Sa 154/58 - wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Beklagten seit 1929 tätige Maschinenmeister Hermann B unterzog sich vom 6. November bis zum 4. Dezember 1957 einem von der Klägerin für ihn durchgeführten Heilverfahren in B S. Bis zum 4. Dezember 1957 zahlte ihm die Klägerin Übergangsgeld und Heilstättentaschengeld; während der anschließenden Schonzeit bis zum 18. Dezember 1957 gewährte sie ihm Schonungsgeld. Das nach § 13 AnVG bewilligte Heilverfahren sollte der Erhaltung und der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Werkmeisters B dienen. Dieser litt an stenocardischen Beschwerden, Aortensklerose und Herzmuskelschaden, war aber vor und während der Kur nicht arbeitsunfähig.

Die Klägerin hat an B als Übergangsgeld, als Heilstätten-Taschengeld und als Schonungsgeld insgesamt 560,40 DM gezahlt. In dieser Höhe hat sie sich seine angeblichen Gehaltsansprüche gegen die Beklagte für die Dauer des Heilverfahrens abtreten lassen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe an B während der Dauer des Heilverfahrens das Gehalt weiterzahlen müssen. Nicht entscheidend sei, daß B trotz seiner Krankheiten während der Kurzeit noch arbeitsfähig gewesen sei.

Sie hat beantragt,

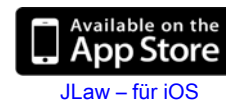
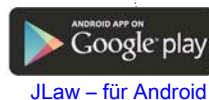
die Beklagte zur Zahlung von 560,40 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat ausgeführt, dem Zedenten B stehe ein Gehaltsfortzahlungsanspruch deshalb nicht zu, weil er nicht arbeitsunfähig und daher durch seine Krankheiten während der Dauer des Heilverfahrens an der Dienstleistung nicht verhindert gewesen sei.

Während das Arbeitsgericht durch Urteil vom 17. November 1958 die Klage abgewiesen hat, hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 13. März 1959 der Klage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils stattgegeben. Es hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Revision beantragt die Beklagte Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und Klageabweisung. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden. Die Beklagte konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

Das Landesarbeitsgericht hat sein verurteilendes Erkenntnis auf die Vorschriften der §§ 133 c GewO und 616 BGB gestützt. Dem ist beizutreten.

I.

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretung des Gehaltsanspruchs durch den Zedenten B an die Klägerin bestehen nicht.

Zwar schließt § 400 BGB grundsätzlich die Abtretung solcher Forderungen aus, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Arbeitseinkommen ist nur nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO pfändbar. Diese Vorschriften sind aber ihrem Sinngehalt entsprechend auszulegen. Sie sollen den Arbeitnehmer davor schützen, daß er durch eine Abtretung seiner Lohnansprüche der zur Bestreitung seines Lebensunterhalts erforderlichen Barmittel beraubt wird. Hat aber – wie dies hier der Fall ist – der Zessionar dem Lohnempfänger diese Barmittel bereits vorschußweise gegeben und ihn damit in die Lage versetzt, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, so bestehen insoweit, als es sich um die bereits gezahlten Barmittel handelt, aus dem Sinngehalt der §§ 400 BGB und 850 ff. ZPO keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretung.

II.

Der Maschinenmeister B, der Zedent, gehört zu den Angestellten, für die die Vorschriften der §§ 133 a ff. der Gewerbeordnung gelten. Deshalb hatte der Senat zu-

- 4 -

nächst zu prüfen, ob der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf die Vorschrift des § 133 c Abs.2 GewO gestützt werden kann. Diese Norm geht als Sondervorschrift für die in § 133 a GewO genannten Angestellten den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere dem § 616 BGB, vor.

Nach § 133 c Abs.1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs.2 GewO bleibt dann, wenn der Arbeitgeber wegen einer durch anhaltende Krankheit des Arbeitnehmers verursachten Dienstverhinderung das Arbeitsverhältnis kündigt, der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von 6 Wochen in Kraft, wenn "die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist".

Diese Vorschrift gilt zwar nach ihrem Wortlaut und nach ihrer Stellung im Gesetz zunächst für den Fall, daß der Arbeitgeber wegen der anhaltenden Krankheit und der dadurch eingetretenen Verhinderung des Arbeitnehmers an der Dienstleistung das Arbeitsverhältnis durch außerordentliche Kündigung beendet. Es ist jedoch in Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, 10.Aufl., Bd. II, 2, § 133 c, Anm. 8; Staudinger-Nipperdey, BGB, 11.Aufl., § 616, Anm. 81; Rohlfing-Kiskalt, GewO, 2.Aufl., § 133 c, Anm. 8; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2.Aufl., Bd. I, S. 514 und RAG in ARS 12, 483 mit Anm. von Hueck) allgemein anerkannt, daß die Regel des § 133 c Abs.2 GewO, nach der sogar bei außerordentlicher Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen anhaltender Krankheit des Arbeitnehmers der Gehaltsfortzahlungsanspruch für die Dauer von 6 Wochen besteht, erst recht bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses trotz der Arbeitsverhinderung Platz greift. Die Rechtslage ist sonach insoweit für die in § 133 a GewO bezeichneten Arbeitnehmer nach § 133 c Abs.2 aaO keine andere als die der Handlungsgehilfen nach § 63 HGB.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Vorschrift des § 133 c GewO gilt auch unverändert nach der Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes im Jahre 1957 weiter, da der Gesetzgeber davon Abstand genommen hat, diese Vorschrift aus Anlaß der Änderung des Angestelltenversicherungsrechts im Jahre 1957 zu ändern. Hierauf hat bereits der Zweite Senat in der zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 17. November 1960 - 2 AZR 97/59 - für den entsprechenden Fall des § 63 HGB hingewiesen. Der Senat schließt sich dem an. Es kommt daher - im Gegensatz zur Auffassung von Molitor, BB 1961, 180 - nicht darauf an, ob die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Heilverfahrens geändert sind; die Frage der Gehaltsfortzahlung entscheidet sich nicht nach sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen, sondern nach denen des Arbeitsrechts.

III.

Der Tatbestand des § 133 c GewO ist im vorliegenden Falle erfüllt.

1. Zunächst ist der Zedent durch "ein unverschuldetes Unglück" an der Leistung der Dienste verhindert gewesen. Die Beklagte hat selbst nicht vorgetragen, daß den Zedenten B irgendein Verschulden treffe, weil er sich etwa das Leiden, dessentwegen ihm die Kur bewilligt worden ist, schuldhaft, z.B. durch groben Leichtsinns, zugezogen habe.

Das Unglück, das zu der Dienstverhinderung während der Dauer des Heilverfahrens geführt hat, besteht zwar nicht darin, daß dem Zedenten der Klägerin ein Heilverfahren bewilligt worden ist. Das Unglück, das den Zedenten getroffen hat, liegt vielmehr bereits in seinem regelwidrigen Gesundheitszustand, der der Klägerin auf Grund vertrauensärztlichen Gutachtens Veranlassung gegeben hat, für den Zedenten ein Heilverfahren nach § 13 AnVG vorzusehen. Nach dieser Vorschrift kann ein Heilverfahren nur

- 6 -

dann bewilligt werden, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert ist und die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann". Dann ist die Klägerin nach pflichtgemäßem Ermessen befugt, Maßnahmen nach § 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu treffen; sie kann insbesondere eine Heilbehandlung in Kur- und Badeorten und in Spezialanstalten veranlassen, wenn derartige Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit angezeigt sind.

Es ist zwar richtig, daß unter "Unglück" im Sinne des § 133 c GewO nur ein dem Arbeitnehmer ungünstiges Ereignis zu verstehen ist, das den davon Betroffenen wider seinen Willen belastet und nach den Anschauungen des Verkehrs als Nachteil empfunden wird (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, S. 314, Anm. 88). Der Revision ist daher zuzugeben, daß in diesem Sinne sicherlich nicht das Heilverfahren selbst ein Nachteil ist. Denn das Heilverfahren dient gerade dem Nutzen des Arbeitnehmers und soll seine Erwerbsfähigkeit erhalten, bessern oder wieder herstellen. Die Revision verkennt aber, daß das Heilverfahren ohne den der Anordnung des Heilverfahrens zugrundeliegenden regelwidrigen Körperzustand nach §§ 13, 14 AnVG nicht bewilligt werden konnte und auch nicht bewilligt worden wäre. Dieser regelwidrige Körperzustand des Arbeitnehmers, der eine Krankheit und damit ein Unglück im Sinne des § 133 c GewO ist, ist also der Anlaß und die unmittelbare Grundursache für die Bewilligung des Heilverfahrens. Das war auch bereits in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts anerkannt (vgl. Entscheidung vom 28. Oktober 1936, ARS 28, 269, und vom 18. März 1941, ARS 41, 389 = Amtl. Samml. 24, 354).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kausalität zwischen der Krankheit, dem "Unglück" im Sinne des § 133 c GewO, als Grundursache und dem Nichtleisten der Arbeit während der Zeit einer wegen dieser Krankheit von der Bundesversicherungsanstalt angeordneten Kur wird auch nicht dadurch unterbrochen, daß der Antritt der Kur und damit der Ausfall der Arbeitsleistung während der Kurzeit einmal die Entscheidung des Versicherungsträgers über die Bewilligung der Kur nach § 13 AnVG und zum anderen die Bereitwilligkeit des Versicherten zum Antritt der Kur voraussetzt (vgl. RAG aaO). Denn diese Entscheidungen setzen gerade das Bestehen der Krankheit und damit das Vorliegen des "Unglücks" voraus. Die Kausalität zwischen Krankheit und Arbeitsverhinderung wird weiterhin nicht dadurch unterbrochen, daß unter Umständen zwischen der Feststellung der Kurbedürftigkeit und der Bewilligung der Kur und dem Antritt der Kur eine gewisse Zwischenzeit liegen kann.

2. Der Zedent der Klägerin ist aber auch im Sinne des § 133 c Abs.2 GewO gerade durch das soeben gekennzeichnete in seinem regelwidrigen Körperzustand liegende unverschuldete Unglück "an der Dienstleistung verhindert worden".

Eine Verhinderung an der Dienstleistung im Sinne des § 133 c GewO liegt, was die Revision zum Teil zu verkennen scheint, nicht nur in den Fällen vor, in denen die Arbeitsleistung im strengen Sinne unmöglich ist, in denen also etwa die Krankheit des Arbeitnehmers so schwerer Natur ist, daß sie es dem Arbeitnehmer schlechthin unmöglich macht, seine Arbeit im Betrieb zu verrichten. Es ist vielmehr allgemein anerkannt, daß der Begriff der "Dienstverhinderung" sowohl im Sinne des § 133 c Abs.2 GewO wie des § 63 HGB, wie des § 616 BGB auch dann gegeben ist, wenn dem Arbeitnehmer die Leistung der Dienste nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist, wenn er also ein Recht zur Nichtleistung der Arbeit wegen entgegenstehender berechtigter gewichtiger Eigeninteressen hat. In solchen Fällen ist die Nichtleistung der Arbeit nach einheitlicher Ansicht im Schrifttum berechtigt. Die Nichtzumutbarkeit



- 8 -

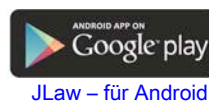
in diesem Sinne steht also der Unmöglichkeit der Arbeitsleistung gleich (vgl. Hueck-Nipperdey, Bd.I, S.302 in Verbindung mit 202/203, so auch Molitor, BB 1961, 180). Der Arbeitgeber kann nicht erwarten, daß der kranke Arbeitnehmer bis zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit im medizinischen Sinne oder gar bis zum vorzeitigen Eintritt der Erwerbsunfähigkeit weiterarbeitet, obwohl er die ihm aus wohlerwogenen Gründen sozialversicherungsrechtlich gewährte Möglichkeit hat, durch das verordnete Heilverfahren diese Gefahren zu vermeiden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Gehaltsfortzahlungsanspruch nach § 133 c GewO höchstens auf die Dauer von 6 Wochen fortbesteht.

Wenn dem Arbeitnehmer nach § 13 AnVG auf Grund eines ärztlichen, vom Vertrauensarzt der Bundesversicherungsanstalt nachgeprüften Gutachtens von der Bundesversicherungsanstalt nach deren pflichtmäßigem Ermessen ein Heilverfahren der oben bezeichneten Art zur Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung seiner bereits gefährdeten Erwerbsfähigkeit bewilligt wird, so ergibt sich für den erkrankten Arbeitnehmer, daß dieses Heilverfahren nach dem der Bewilligung zugrundeliegenden ärztlichen Urteil erforderlich ist. Unter diesen Umständen ist es dem Arbeitnehmer nicht zuzumuten, die ihm im Interesse der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit gegebene und nach dem ärztlichen Gutachten erforderliche und Erfolg versprechende Gelegenheit auszuschlagen und sich damit der Gefahr einer vorzeitigen Erwerbsunfähigkeit auszusetzen. Es kann dem Versicherten insbesondere nicht zugemutet werden, von sich aus zu prüfen, ob das Heilverfahren ohne Gefahr auf eine spätere Zeit verschoben werden kann (nicht zutr. Molitor, BB 1961, 180) Diese Nichtzumutbarkeit der Fortsetzung der Arbeit und damit des Nichtantritts der Kur ergibt sich für den Versicherten namentlich auch aus § 20 des AnVG. Nach dieser Vorschrift kann, wenn ein Versicherter ohne triftigen Grund sich der Durchführung einer von der Bundesversicherungs-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anstalt vorgesehenen Maßnahme der Heilbehandlung (also auch einem Heilverfahren in einem Kur- oder Badeort) entzieht, die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in den nächsten drei Jahren nach der Weigerung eintritt und diese ganz oder überwiegend auf Umständen beruht, zu deren Behebung die vorgesehene Maßnahme durchgeführt werden sollte.

Aus alledem folgt, daß dem Zedenten B der von der Klägerin geltend gemachte Gehaltsfortzahlungsanspruch nach § 133 c Abs.2 GewO zusteht. Es kommt nicht darauf an, ob B vor oder während der Kurzeit arbeitsunfähig im medizinischen Sinne war oder nicht. Es reicht vielmehr aus, daß ihm die Arbeitsleistung, nachdem die Kur wegen seiner Krankheit für ihn vorgesehen war, nicht zugemutet werden konnte.

IV.

Das Landesarbeitsgericht ist aber zutreffend auch davon ausgegangen, daß der Anspruch des Zedenten selbst dann begründet wäre, wenn er nur auf § 616 BGB gestützt würde. Das rechtliche Ergebnis ist also kein anderes, wenn mit der Revision angenommen werden müßte, daß bei den eine Arbeitsunfähigkeit im medizinischen Sinne nicht herbeiführenden Erkrankungen, die Anlaß zu einem Heilverfahren gegeben haben, von einem Unglück im Sinne des § 133 c Abs.2 GewO nicht gesprochen werden könnte.

In diesem Falle wäre Grundlage des Klageanspruchs § 616 BGB. Denn diese Vorschrift greift dann subsidiär ein, wenn die das Vorliegen eines "Unglücks" voraussetzenden Sondervorschriften der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches oder anderer Gesetze für die von diesen Sondervorschriften erfaßten Arbeitnehmer nicht anwendbar sind.

Nach § 616 Abs.1 BGB geht der Arbeitnehmer des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit "durch einen in seiner Person liegenden Grund" ohne sein Ver-



- 10 -

schulden an der Dienstleistung verhindert wird. Diese Vorschrift des § 616 Abs.1 wird durch § 616 Abs.2 BGB dahin ergänzt, daß der Anspruch eines Angestellten auf Vergütung für den "Krankheitsfall" nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Hierbei gilt als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit eine Zeit von 6 Wochen, wenn nicht durch Tarifvertrag eine andere Dauer bestimmt ist.

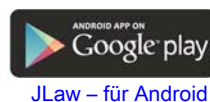
Daß die Voraussetzungen auch des § 616 BGB vorliegen, kann nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen. Einmal handelt es sich bei der Krankheit, die der Bewilligung des Heilverfahrens zu Grunde liegt, um einen "in der Person", d.h. in den persönlichen Verhältnissen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, I, S.302) des Zedenten B liegenden Grund. Die zur Behebung und Besserung des regelwidrigen Gesundheitszustandes des Zedenten der Klägerin vorgesehene Heilbehandlung betrifft den Zedenten selbst und nur ihn. Es ist ein Irrtum der Revision anzunehmen, daß Maßnahmen, die von dritter Seite für einen Arbeitnehmer wegen seiner Erkrankung vorgesehen werden, Umstände seien, die nicht in der Person des Arbeitnehmers liegen. Im übrigen gelten die Ausführungen des Senats über die Kausalität zwischen dem regelwidrigen Körperzustand und der Dienstverhinderung während der Kurzeit, die zu § 133 c Abs.2 GewO gemacht wurden, auch hier.

Gleiches gilt für den Begriff der Dienstverhinderung im Sinne des § 616 BGB. Auch dieser Begriff ist ebenso zu bestimmen wie im § 133 c GewO. Auch hier sind als Gründe der Dienstverhinderung nicht nur solche Ereignisse anzuerkennen, die die Dienstleistung des Arbeitnehmers unmöglich machen. Auch hier kommt es vielmehr entscheidend darauf an, ob die Dienstleistung dem Arbeitnehmer nach Treu und Glauben zumutbar ist. Das war zu verneinen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



V.

Sowohl nach § 133 c Abs.2 Satz 2 wie nach § 616 Abs.2 BGB muß sich der Zedent das anrechnen lassen, was er aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden "Krankenversicherung oder Unfallversicherung" erhält. Derartige Zahlungen hat er jedoch nicht erhalten. Zwar hat ihm die Klägerin während der Kurzeit und der Schonzeit Übergangsgeld, Heilstätten-Taschengeld und Schonungsgeld im Gesamtbetrage von 560,40 DM gewährt. Sie hat dies jedoch nicht auf Grund einer bestehenden rechtlichen Verpflichtung getan, sondern ohne Rechtspflicht, um den Zedenten während der Kurzeit nicht ohne Barmittel zu lassen. Rechtsansprüche insoweit bestehen nicht, da B. den Gehaltsfortzahlungsanspruch gegen die Beklagte hatte (vgl. für das Übergangsgeld § 18 Abs.3 AnVG).

Im übrigen scheidet die Anwendung der genannten Vorschriften über die Anrechnung von Leistungen schon deshalb aus, weil die Beklagte nicht als eine auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehende "Kranken- oder Unfallversicherung" gehandelt hat. Die Klägerin ist Trägerin der Rentenversicherung. Sie verliert diese Aufgabenstellung nicht dadurch, daß sie Leistungen erbracht hat, die vielleicht auch eine Krankenversicherung hätte erbringen können. Insbesondere wird die Klägerin nicht dadurch zur Kranken- oder Unfallversicherung, daß sie nach der Neufassung des § 13 des Angestelltenversicherungsgesetzes Maßnahmen der Heilbehandlung durchführt, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten "infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche" gefährdet oder gemindert ist. Alle Maßnahmen der Klägerin dienen dem Ziel der Erhaltung der Erwerbsfähigkeit und damit ihrem Interesse als Rentenversicherer; denn es sollte vermieden werden, daß der Versicherte vorzeitig Rentenbezugsberechtigter wird.

Damit erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet. Der Senat schließt sich also im Ergebnis



- 12 -

der Entscheidung des zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteils des Zweiten Senats vom 17. November 1960 - 2 AZR 97/59 - an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Bundesarbeitsrichter
Dr. Dr. Matthias befindet
sich in Urlaub und ist an
Leistung der Unterschrift
verhindert:
Nipperdey

Neumann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)